



# Amtliche Mitteilungen



13. März  
1995

## Fachhochschule Brandenburg

4. Jahrgang  
Nr. 10

Inhalt Seite

Vorläufige Studienordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg	135
Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg	138

**Achtung geänderte Rufnummer !!!**

Telefon: 03381 / 355 - 0  
Telefax: 03381 / 355 - 199

Herausgeber:  
Der Gründungsrektor  
Fachhochschule Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Magdeburger Straße 53  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381 / 30 36 12  
Telefax: 03381 / 30 36 11

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg:

### Vorläufige Studienordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Gliederung des Studiums
§ 4	Zeitlicher Ablauf
§ 5	Art und Umfang des Lehangebotes
§ 6	Orientierungsveranstaltung und Studienberatung
§ 7	Nutzungsentgelt
§ 8	Inkrafttreten
Anlage: Studienplan für den Fernbrückenkurs des Studienganges Betriebswirtschaft	

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Diese Studienordnung wird ergänzt durch die Diplomprüfungsordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(3) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre sind der Fachschulabschluß als Ökonom oder Ingenieurökonom, der an einer Bildungsrichtung des Beitrittsgebietes gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages erworben wurde sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Berufstätigkeit (siehe Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991).

#### § 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:  
1. das Studium in festgelegten Studienfächern und  
2. die Diplomprüfung.

(2) Das Studium besteht aus:

- a. Betriebswirtschaftslehre
- b. Rechnungswesen
- c. Recht
- d. Volkswirtschaftslehre
- e. Unternehmensführung
- f. Steuerlehre

2. Studienfächern, die in Abhängigkeit vom gewählten Studienschwerpunkt zu belegen sind. Diese Studienschwerpunkte sind nach Maßgabe der verfügbaren Angebotskapazität z.B.:

- Rechnungswesen, Controlling und betriebliche Steuerlehre
  - Marketing
  - Personal- und Organisationswesen
  - Technische Betriebswirtschaft/Produktionsmanagement
  - Investition und Finanzierung
  - Wirtschaftsinformatik
- Dieser Katalog kann durch Fachbereichsbeschluß verändert werden.

#### § 4 Zeitlicher Ablauf

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur jeweils zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit setzt sich aus einem viersemestrigen Studium und dem sich daran anschließenden Diplomprüfungszeitraum zusammen.

(3) Die Aufteilung des Stundenumfanges in den einzelnen Studienfächern ergibt sich aus dem Studienplan: gemäß Anlage.

(4) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der vorgesehenen zeitlichen Zuordnung belegt werden, da viele Veranstaltungen auf einer vorhergehenden Veranstaltung aufbauen.

**§ 5 Art und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Das Studium besteht aus Korrespondenz- und Präsenzphasen.

(2) Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist das Korrespondenzstudium, das vom Studenten unabhängig von der Fachhochschule Brandenburg als Selbststudium auf der Grundlage zur Verfügung gestellter Studienliteratur sowie gedruckter Studienmaterialien - gestützt durch Seminare und Übungen in den Präsenzveranstaltungen - durchgeführt wird.

(3) Für das Korrespondenzstudium sind 23 Wochen pro Semester und eine Selbststudienzeit von 18 Stunden pro Woche vorgesehen.

(4) Zweitägige Präsenzveranstaltungen (in der Regel Freitag und Sonnabend) werden in jedem Semester 6 - 8 mal mit 4 - 8 Stunden pro Tag durchgeführt.

**§ 6 Orientierungsveranstaltung und Studienberatung**

(1) Zu Beginn des Immatrikulationssemesters findet für alle Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll dem Studenten den Übergang in die Hochschule erleichtern und die allgemeine Studierfähigkeit durch ein Vermitteln von Kenntnissen über das Studium an der Fachhochschule verbessern.

(2) Neben einer Studienberatung während der Orientierungsveranstaltung wird eine studienbegleitende fachliche Beratung durch einen Beauftragten des Fachbereiches angeboten.

**§ 7 Nutzungsentgelt**

Für die Teilnahme an dem Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Kosten für die Pflichtlektüre für das Selbststudium werden durch das Nutzungsentgelt gedeckt.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, an der Havel, den 13.03.1995

Der Rektor

Fachhochschule Brandenburg

# Anlage: Studienplan für den Fernstudienbrückenkurs des Studienganges Betriebswirtschaft

Studienfach	Korr. ges.	Präs. ges.	Präs. davon BS	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			D I P L O M P R Ü F U N G
				Korr. ges.	Präs. ges.	Präs. davon BS	Korr. ges.	Präs. ges.	Präs. davon BS	Korr. ges.	Präs. ges.	Präs. davon BS	Korr. ges.	Präs. ges.	Präs. davon BS	
1. Betriebswirtschaftslehre	345	76P	36	60	16P	8	95	20P	10	95	20P	10	95	20P	8	
2. Rechnungswesen	160	36P	20	80	18	10	80	18P	10							
3. Recht	200	48P	18	60	16P	6	60	16P	6	80	16P	6				
4. Volkswirtschaftslehre	210	54P	24	70	18P	8	70	18P	8	70	18P	8				
5. Unternehmensführung	80	18P	8	80	18P	8										
6. Steuerlehre	120	28P	12	64	18	8	56	10P	4							
7. Studienswerpunkt	541	148P	74				53	22	10	169	50	24	319	76P	40	
<b>Summe</b>	<b>1656</b>	<b>408</b>	<b>192</b>	<b>414</b>	<b>104</b>	<b>48</b>	<b>414</b>	<b>104</b>	<b>48</b>	<b>414</b>	<b>104</b>	<b>48</b>	<b>414</b>	<b>96</b>	<b>48</b>	

Legende: Korr. Korrespondenz- bzw. Selbststudienzeit

Präs. Präsenzzeit

ges. gesamt

BS Blockseminar

P Prüfung

Studienschwerpunkte: (Nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten)

- Rechnungswesen
- Marketing
- Personal- und Organisationswesen
- Technische Betriebswirtschaft/Produktionsmanagement
- Investitionen und Finanzierung
- Wirtschaftsinformatik

(2) Das Studium besteht aus Korrespondenz- und Präsenzphasen.

(3) Für das Korrespondenzstudium sind 23 Wochen pro Semester und eine Selbststudienzeit von 18 Stunden pro Woche, also insgesamt 414 Gesamtstunden pro Semester, vorgesehen.

(4) Zweiseitige Präsenzveranstaltungen (in der Regel Freitag und Sonnabend) werden in jedem Semester 6 - 8 mal mit 4 - 8 Stunden pro Tag durchgeführt.

#### § 4 Studienbegleitende Prüfungen

(1) In den einzelnen Studienfächern sind folgende studienbegleitende Prüfungen abzulegen:

1. Betriebswirtschaftslehre: 1 Prüfung pro Semester
2. Rechnungswesen: 1 Prüfung im zweiten Semester
3. Recht: je 1 Prüfung in den ersten drei Semestern
4. Volkswirtschaftslehre: je 1 Prüfung in den ersten drei Semestern
5. Unternehmensführung: 1 Prüfung im ersten Semester
6. Steuerlehre: 1 Prüfung im zweiten Semester
7. Studienschwerpunkt: 1 Prüfung im vierten Semester

(2) Nach Wahl des prüfungsbefugten Lehrenden kommen folgende Prüfungsarten in Betracht: schriftliche Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (etwa 30 Minuten). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

(4) Ein Studienfach ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche für das Studienfach vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Das arithmetische Mittel dieser Prüfungen ergibt die Fachendnote des jeweiligen Studienfaches.

#### § 5 Diplomprüfung

(1) Ein Student kann nur zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn er alle studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens "ausreichend" abgelegt hat.

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende Diplomprüfungsordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg:

#### Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienbegleitende Prüfungen
- § 5 Diplomprüfung
- § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für Prüfungen im Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Fernstudienbrückenkurs Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg. Im Übrigen gilt die vorläufige Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

(3) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit sowohl weibliche als auch männliche Personen bezeichnet.

#### § 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt (FH)" oder "Diplom-Betriebswirtin (FH)".

#### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit setzt sich aus einem viersemestrigen Studium und dem sich daran anschließenden Diplomprüfungszeitraum zusammen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Student ist gehalten, sich rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung um ein Thema für die Diplomarbeit und um eine beratende Lehrkraft zu bemühen.

Der Rektor  
Fachhochschule Brandenburg

(4) Auf schriftlichen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Fachbereich Wirtschaft dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ein Betreuer benannt wird.

(5) Das Diplommzeugnis weist eine Gesamtnote aus. Zur Festlegung der Gesamtnote wird unter Beachtung des § 16 Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg ein gewichtetes Mittel (Größe X) aus

1. einem Mittelwert, der aus den Fachendnoten aller im Diplommzeugnis ausgewiesenen Studienfächer errechnet wird (Größe  $X_1$ ),  
2. der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit (Größe  $X_2$ ) und  
3. der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung (Größe  $X_3$ )

nach der Formel

$$X = 0,6X_1 + 0,25X_2 + 0,15X_3$$

gebildet.

(6) Die Ermittlung der Größe  $X_1$  der Gesamtnote für das Diplommzeugnis erfolgt durch Bildung eines gewichteten Mittels der Fachendnoten aller Studienfächer nach folgender Formel:

$$X_1 = (2 \times A + B + C + D + E + F + 3 \times G) / 10$$

Dabei bedeutet:

A = Fachendnote Betriebswirtschaftslehre  
B = Fachendnote Volkswirtschaftslehre  
C = Fachendnote Recht  
D = Fachendnote Unternehmensführung  
E = Fachendnote Steuerlehre  
F = Fachendnote Rechnungswesen  
G = Fachendnote Studienschwerpunkt

(7) Der erfolgreiche Abschluß des Studiums wird durch ein Diplommzeugnis und durch eine Diplomurkunde bescheinigt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese vorläufige Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen